

Allgemeine Baubedingungen des ENTEGA-Konzerns für die Erbringung von Bauleistungen



Stand 10/2019

1. Leistungsgegenstand

- 1.1 Neben den Vertragsbestandteilen der Auftragserteilung sind Vertragsgrundlage für die vom AN auszuführenden Leistungen die VOB/B in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
- 1.2 Weitergehende Vertragsbestandteile werden nicht vereinbart. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn diese dem Angebot des AN beiliegen oder in sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen worden ist.
- 1.3 Der AN erbringt alle Leistungen und Lieferungen, die zur funktionsgerechten, technisch einwandfreien, termingerechten Ausführung der mit diesem Vertrag beauftragten Leistungen erforderlich sind, auch wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich erwähnt sind.
- 1.4 Der AN hat sich vor Angebotsabgabe über die Lage und Beschaffenheit des Grundstücks, die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle und über die Einzelheiten des Angebots und seiner Grundlagen zu informieren. Die schuldhaft Unkenntnis von diesen Verhältnissen berechtigt den AN nicht zur Geltendmachung zusätzlicher Vergütungsansprüche oder Anmeldung von Behinderungen.
- 1.5 Der AN ist verpflichtet, für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit auf der Baustelle eine der Art und dem Umfang des Bauvorhabens entsprechende sachverständige, deutschsprachige Aufsicht (Bauleiter, Montageleiter, Polier, Vorarbeiter) zu stellen, die mit allen für die Leistungs- und Baustellenabwicklung erforderlichen Vollmachten ausgestattet sein muss, auch im Verhältnis zu den vom AN beauftragten Nachunternehmern. Dieser ist dem Auftraggeber namentlich mit Beginn der Arbeiten zu benennen.
- 1.6 Der AN hat keinen Anspruch darauf, dass ihm auf dem Baugrundstück Flächen für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellt werden; es sei denn, dem AN wird ausdrücklich (beispielsweise über den Baustelleneinrichtungsplan des AG o.ä.) eine Fläche zur Baustelleneinrichtung zugewiesen.
- 1.7 Der AN ist verpflichtet, eigenverantwortlich alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Schäden von Personen und Sachen innerhalb des Baugeländes und des Baubereiches abzuwenden (Verkehrssicherungspflicht).
- 1.8 Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz sind die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Der AN hat die Hinweise des Koordinators sowie den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen.

2. Vergütung

- 2.1 Die Umsatzsteuer für diese steuerpflichtige Leistung schuldet der AG nach § 13b Absatz 2 Nr. 4 in Verbindung mit Absatz 4 Umsatzsteuergesetz.
- 2.2 Die vereinbarte Vergütung (Pauschalpreis bzw. die vereinbarten Einheitspreise) versteht sich als Festpreis. Der Festpreis wird von Lohn-, Materialpreis-, Sozialabgaben- oder Steuererhöhungen und dergleichen bis zum Ende der vertraglich vereinbarten oder zu vereinbarenden Bauzeit nicht berührt. Ausgenommen ist eine Umsatzsteuererhöhung.
- 2.3 Zulagen, wie z. B. Auslösungen, Überstunden-, Sonn- und Feiertagszuschläge, werden nur gesondert vergütet, wenn die Parteien dies vorab schriftlich vereinbart haben.

3. Abrechnung und Zahlung

- 3.1 Alle Rechnungen sind elektronisch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse des AG zu senden: eingangsrechnungen_TE@entega.ag.

Soweit vereinbart, ist zusätzlich das Original beim AG oder Dritten einzureichen.

Die Rechnungen müssen die Bezeichnung des Bauvorhabens, die Bestellnummer und den Leistungszeitraum enthalten. Erfüllen die Rechnungen diese Anforderungen nicht, können sie nicht bearbeitet werden und werden unbearbeitet an den AN zurückgesandt, ohne dass die Zahlungsfrist zu laufen beginnt. Des Weiteren sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung gemäß §§ 14, 14a Absatz 5 Umsatzsteuergesetz zu beachten.

- 3.2 Die notwendigen Leistungsnachweise i.S.v. § 14 VOB/B sind mit den Rechnungen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der AG, die Durchschriften der AN.
- 3.3 Die Schlussrechnung ist innerhalb von vier Wochen nach Abnahme in prüffähiger Form beim AG einzureichen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird abweichend von § 13 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B innerhalb von 30 Werktagen fällig, es sei denn, der AG rügt zuvor die mangelnde Prüffähigkeit der Schlussrechnung.
- 3.4 Ansprüche aus Abschlagsrechnungen werden abweichend von § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B in 28 Werktagen nach Zugang der Aufstellung fällig.

4. Fristen und Vertragsstrafe

Haben die Parteien eine Vertragsstrafe vereinbart, gilt:

- 4.1 Auf vorangehende Zwischentermine verwirkte Vertragsstrafen werden bei der schuldhaften Überschreitung auch der nachfolgenden Zwischentermine oder des Fertigstellungstermins angerechnet, so dass eine

Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen ausgeschlossen ist.

- 4.2 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 4.3 Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf entsprechende Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 4.4 Werden die verbindlichen Vertragstermine infolge von unverschuldeten Behinderungen des AN verlängert oder zwischen den Parteien neu festgelegt, so gilt die vorstehende Vertragsstrafenregelung gleichermaßen für die sich daraus ergebenden verlängerten oder neu festgelegten Termine. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen hierdurch jedoch nicht.
- 4.5 Durch die Vereinbarung neuer Termine erkennt der AG darüber hinaus nicht an, dass er den bisherigen Verzug zu vertreten hat. In der Vereinbarung neuer Termine ist grundsätzlich keine Anordnung zur Bauzeit zu sehen.

5. Mitwirkung des AG

- 5.1 Soweit der AN für die Ausführung seiner Leistungen zusätzlich Details oder Ausführungsanweisungen benötigt, hat er sie so frühzeitig wie möglich vor Beginn der Ausführung vom AG schriftlich anzufordern, so dass die Übergabe durch den AG rechtzeitig erfolgen kann. Der AN hat dabei keinen Anspruch auf Übergabe sämtlicher vom AG zu liefernder Planunterlagen zum Projektstart. Der AG wird sukzessive mit dem Baufortschritt dem AN die jeweils notwendigen Planunterlagen mit ausreichendem Vorlauf zur Verfügung stellen.
- 5.2 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom AG zur Ausführung freigegeben und entsprechend gekennzeichnet sind.
- 5.3 Soweit der AN Ausführungs- und Detailzeichnungen zu fertigen hat oder Änderungsvorschläge unterbreitet, sind sie rechtzeitig vor Beginn der Ausführung dem mit der Objektüberwachung betrauten Architekten oder den Fachingenieuren sowie dem AG zur Freigabe vorzulegen. Durch die Freigabe wird der AN nicht aus seiner Planungsverantwortung entlassen.
- 5.4 Auch wenn der AG mit der Überwachung der Baudurchführung und der Terminabwicklung einen Architekten, Projektsteuerer oder Ingenieur beauftragt hat, werden der Leistungsumfang, die Verantwortlichkeit und die Haftung des AN hierdurch nicht berührt. Der AN hat keinen Anspruch auf Überwachung.

6. Sicherheiten

Für den Fall, dass die Parteien vereinbart haben, dass der AN dem AG eine Sicherheit zu stellen hat, gilt:

6.1 Vertragserfüllungssicherheit

Der AN hat dem AG für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eine Sicherheit in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme zu leisten. Die Sicherheit wird durch Einbehalt von der 1. Abschlagsrechnung bzw. bei fehlender Auskömmlichkeit von weiteren geleistet und ist durch Bürgschaft gemäß Ziffer 6.3 ablösbar. Andere Arten der Sicherheitsleistung – insbesondere die Hinterlegung von Geld – sind ausgeschlossen.

Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des AN aus diesem Vertrag bis zum Zeitpunkt der Abnahme einschließlich geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen, insbesondere auf die vollständige, mangelfreie, termingerechte und sonstige vertragsgemäße Ausführung und Erfüllung der Leistung einschließlich Abrechnung, Vertragsstrafe, Mängelansprüche bis zur Abnahme einschließlich aus bei Abnahme festgestellter bzw. gerügter Mängel, Schadensersatz jeglicher Art und auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung umfasst ferner Ansprüche des AG wegen Verletzung vertraglicher Pflichten durch den AN gem. §§ 241, 280 BGB sowie Regressansprüche des AG im Falle einer vom AN verschuldeten Inanspruchnahme des AG durch Dritte, wenn diese Ansprüche bis zum Zeitpunkt der Abnahme entstanden sind.

Sofern die Parteien die Beauftragung von Optionen, Eventualpositionen oder Stufen vereinbart haben, bestimmt sich die Höhe der zu leistenden Vertragserfüllungssicherheiten gem. Ziff. 6.1 Absatz 1 allein nach dem Auftragswert der tatsächlich mit Vertragsschluss beauftragten Leistungen ohne Berücksichtigung der nicht beauftragten Optionen, Eventualpositionen oder Stufen. Bei diesen nachträglichen Auftragserweiterungen ist eine gesonderte Vertragserfüllungssicherheit durch den AN in Höhe der jeweiligen Auftragserweiterung erst mit Beauftragung durch den AG zu stellen. Die hiesigen Regelungen gem. Ziff. 6 ff. zur Stellung, Ablösung und Rückgabe einer Vertragserfüllungssicherheit gelten entsprechend für die vom AN wegen der Auftragserweiterung zu stellende Vertragserfüllungssicherheit.

6.2 Sicherheit für Mängelansprüche

Der AN hat für die Dauer der Mängelhaftung dem AG Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der Gesamtabrechnungssumme (netto) vor Abzügen wegen Umlagen, Gegenforderungen etc. zu leisten. Die Sicherheit wird durch Einbehalt von der Schlussrechnung geleistet und ist durch Bürgschaft gemäß Ziff. 6.3 ablösbar. Andere Arten der Sicherheitsleistung – insbesondere die Hinterlegung von Geld – sind ausgeschlossen.

Die Sicherheit umfasst alle Mängelansprüche wegen nach Abnahme festgestellter Mängel (Kostenvorschuss; Selbstvornahmekosten), Schadensersatzansprüche jeglicher Art, Minderungsansprüche und Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen. Die Sicherheit erstreckt sich auch auf die Sicherung aller vorgenannten Ansprüche aus Veränderungen und Erweiterungen des Leistungsumfangs aufgrund ausgeführter Änderungs- und Zusatzleistungen nach § 1 Nr. 3 oder Nr. 4 Satz 1 VOB/B.

Umfasst ist auch die Absicherung von Regress-, Rückgriffs- und Freistellungsansprüchen sowie von Ansprüchen bei etwaiger Inanspruchnahme des AG durch Dritte wegen pflichtwidrigen Verhaltens des AN oder dessen Nachunternehmern, insbesondere bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3 a-f SGBIV) sowie aus der Inanspruchnahme durch das Fi-

nanzamt oder anderer amtlicher Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen.

6.3 Sicherheit durch Bürgschaft

Hat der AN eine Vertragserfüllungsbürgschaft oder eine Sicherheit für Mängelansprüche zu stellen, so muss sie von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut mit allgemeinem Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden.

Der Bürge muss gegenüber dem AG eine selbstschuldnerische, unbedingte und unbefristete Bürgschaft nach deutschem materiellen Recht übernehmen.

Die Bürgschaft muss Zinsen, Spesen und Kosten jeder Art, die auf die verbürgte Forderung anfallen oder durch deren Geltendmachung entstehen, bis zum übernommenen Höchstbetrag sichern.

Die Bürgschaft muss die Erklärung enthalten, dass auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) und das Recht auf Hinterlegung verzichtet wird.

Die Bürgschaft muss ferner die Erklärung enthalten, dass die Bürgenhaftung durch eine Änderung in der Person des AN oder durch eine Änderung von dessen Rechtsform nicht berührt und auch nicht allein deshalb ausgeschlossen wird, weil die Abnahme der Leistungen des AN nicht entsprechend der vertraglichen Vorgaben erfolgt ist.

Die Bürgschaftserklärung muss mit dem weiteren Inhalt ausgestellt sein, dass die Bürgschaftsforderung nicht früher als die gesicherte Forderung verjährt, die Vorschriften der §§ 767 Abs. 1 Satz 3, 768 BGB unberührt bleiben und im Höchstfall die Frist des § 202 Abs. 2 BGB gilt.

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

Die Bürgschaft muss die Erklärung enthalten, dass für Verpflichtungen aus der Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Gerichtsstand der Ort des Bauvorhabens oder nach Wahl des AG auch dessen Sitz ist.

Der AN hat die Bürgschaftsmuster des AG gem. **Anlage Vertragserfüllungsbürgschaft** bzw. **Anlage Mängelbürgschaft** zu verwenden.

6.4 Rückgabe von Sicherheiten

Für die Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit gilt § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B.

Es ist dem AG zur Vermeidung einer Doppelbesicherung verwehrt, wegen derselben und gleich abgesicherten Ansprüche einerseits die Vertragserfüllungssicherheit nicht zurückzugeben und andererseits weitere ihm zustehende Einwendungen zu erheben, insbesondere die dem AN zustehende Vergütung insoweit nicht auszahlen (z. B. Mängel einbehalt gem. § 641 Abs. 3 BGB) bzw. die Sicherheit für Mängelansprüche oder sonstige Sicherheiten (z. B. Vorauszahlungsbürgschaft) in Anspruch zu nehmen.

Eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche ist vom AG nach Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche auf Verlangen des AN zurückzugeben. Soweit unterschiedliche Verjährungsfristen gelten, wird die Sicherheit jeweils in der Höhe der Nettoabrech-

nungssumme reduziert, die auf die Leistungen entfällt, für die die Verjährungsfristen abgelaufen sind.

Der AG ist unabhängig davon jeweils berechtigt, einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückzuhalten, soweit zu dem vorgenannten Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind.

§ 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1 VOB/B wird ausgeschlossen.

7. Versicherungen

7.1 Der AN hat eine Bauleistungsversicherung auf seine Kosten abzuschließen.

7.2 Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, eine Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen und für die Laufzeit des Vertrags aufrecht zu erhalten.

7.3 Der Versicherungsabschluss ist spätestens bis Beginn der Tätigkeit nachzuweisen. Kommt der AN dieser Pflicht nach Ablauf einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Der AN hat erst nach erfolgtem Nachweis der Versicherung Anspruch auf (Abschlags-) Zahlungen. Dem AG sind vor Auszahlung der ersten Rate unaufgefordert Fotokopien der Versicherungspolice auszuhändigen.

Die Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung ist mit einer Deckungssumme je Versicherungsfall und Kalenderjahr von jeweils mindestens 1,5 Mio. Euro für Personen- und 1,5 Mio. Euro für Sachschäden sowie 100.000 Euro für Vermögensschäden abzuschließen, soweit im Bestellschreiben nicht anderweitig vereinbart.

8. Kündigung

8.1 Über die in der VOB/B vorgesehenen Kündigungsgründe hinaus ist der AG zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn der AN gegen Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Arbeitnehmerentendengesetzes, des Mindestlohngesetzes und/oder des SGB IV verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Androhung der Kündigung nicht unterlässt oder beseitigt (wiedergutmacht).

8.2 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat der AN seine Leistung so abzuschließen, dass der AG die Leistung ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann.

8.3 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch Rücktritt oder Kündigung schuldet der AG, bezogen auf Eventualpositionen oder Bedarfpositionen, nur die Zahlung der bisher beauftragten und erbrachten Leistungen; Mehrkosten, Schadenersatz oder Vergütung für nicht erbrachte Leistungen können insoweit nicht gefordert werden.

9. Geänderte und zusätzliche Leistungen

9.1 Änderungen, Ergänzungen, Abweichungen und Erweiterungen (Änderungs- und Zusatzleistungen, nachfolgend auch insgesamt Leistungsänderung genannt) bedürfen einer vorherigen schriftlichen Beauftragung durch den AG oder durch entsprechend bevollmächtigte Personen mindestens dem Grunde nach.

9.2 Der AN ist verpflichtet, dem AG auch etwaige Ansprüche bzw. entstehende Mehrkosten nach § 2 Abs 5 VOB/B in Anlehnung an die dem berechtigten (Dispositions-) Interesse des AG dienende Ankündigungspflicht nach § 2 Abs. 6 VOB/B unverzüglich schriftlich anzuzeigen, bevor er mit der Ausführung beginnt.

9.3 Sollten die Parteien vor der Ausführung der betreffenden Leistung noch keine Preisvereinbarung getroffen haben, ist der AG ungeachtet von § 650b Abs. 1 Satz 1 BGB berechtigt, die Leistungsänderung im Interesse eines ungestörten Ausführungsprozesses unverzüglich anzuordnen, es sei denn, der AN weist nach, dass durch die Aufnahme oder die Fortführung von Preisverhandlungen keine Verzögerungen im Gesamtbauablauf drohen. Der AN trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast.

9.4 Haben die Parteien bezüglich der vom AG angeordneten Leistungsänderung noch keine Preisveränderung getroffen, steht dem AN ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Ein etwaiger Anspruch des AN auf eine zusätzliche Vergütung bleibt jedoch unberührt.

10. Abnahme

10.1 Die Abnahme erfolgt förmlich durch Anfertigung einer von beiden Parteien zu unterzeichnenden Niederschrift. Zur Dokumentation der förmlichen Abnahme ist das den Vertragsbestandteilen beigefügte Abnahmeprotokoll zu verwenden.

Eine konkludente Abnahme oder eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.

Als angemessene Frist gemäß § 640 Abs. 2 BGB (fiktive Abnahme) werden 28 Tage vereinbart.

10.2 Der AN kann die Abnahme nur verlangen, wenn er dem AG sämtliche für die Abnahme notwendigen Prüfbescheinigungen, Nachweise und Unterlagen etc. spätestens mit seinem Abnahmeverlangen übergibt.

10.3 Der AN kann die Abnahme nicht verlangen, solange noch wesentliche Mängel vorhanden sind.

10.4 Für die Erledigung von Nacharbeiten wegen bei der Abnahme festgestellter Mängel wird im Abnahmeprotokoll eine angemessene Frist festgesetzt. Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen.

10.5 Teilabnahmen sind ausgeschlossen, soweit der AG diese nicht ausdrücklich schriftlich einfordert. Technische Teilabnahmen sind zugelassen. Diese dienen allerdings nur zu Beweis Zwecken und haben keine rechtsgeschäftliche oder rechtsverbindliche Wirkung.

10.6 Der AN hat für die Durchführung der Abnahme kostenlos das erforderliche Hilfspersonal und Gerät zur Verfügung zu stellen.

10.7 Die für die Vertragsleistung des AN vorgeschriebene oder erforderliche behördliche oder andere Abnahmen hat der AN zu beantragen und dem AG die beanstandungslose Abnahme vor der Abnahme nachzuweisen.

Sofern die Abnahme durch den AG vor erforderlichen oder vorgeschriebenen behördlichen oder anderen Ab-

nahmen erfolgt, gilt sie vorbehaltlich einschlägiger Auflagen dieser behördlichen und technischen Abnahme.

10.8 Kopien der erforderlichen behördlichen Abnahmebescheinigungen mit genauen Angaben über die durch diese geforderten Auflagen und Maßnahmen sind dem AG unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

11. Mängelansprüche des AG

11.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt grundsätzlich fünf Jahre, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme.

11.2 § 13 Abs. 4 Nr. 2 und 7 VOB/B werden ausgeschlossen. Es gelten insofern die Regelungen des BGB.

11.3 Der AG behält sich vor, Mängelanzeigen per E-Mail an den AN zu versenden. AG und AN sind sich darüber einig, dass in Bezug auf diese Erklärungen (Mängelanzeigen) etwaige gesetzliche oder vertragliche Schriftformerfordernisse abbedungen sind.

12. Bauabzugssteuer

Mit Wirkung ab 01.01.2002 muss bei Bauleistungen im Inland vom AG, sofern der bauauftragte AN keine Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b EstG von seinem zuständigen Finanzamt vorlegen kann, ein Steuerabzug von 15 % des Entgelts vorgenommen und an die für den AN zuständigen Finanzbehörden abgeführt werden.

Der AN muss, damit der AG von der entsprechenden Abzugsverpflichtung keinen Gebrauch machen muss, eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes in Kopie an den AG senden bzw. gesandt haben. Der AN ist verpflichtet, Änderungen oder einen Widerruf seiner Freistellungsbescheinigung unverzüglich dem AG anzuzeigen.

Darüber hinaus hat er dem AG folgende Informationen mitzuteilen:

- die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung,
- das für ihn zuständige Finanzamt,
- die dazugehörige Steuernummer des Finanzamtes,
- die Sicherheitsnummer, die der Freistellungsbescheinigung zu entnehmen ist, und
- die Steuernummer seines Unternehmens, sofern keine Freistellungsbescheinigung vorliegt bzw. diese widerrufen werden sollte.

13. Nachunternehmerbeauftragung

13.1 Der AN darf zur Erfüllung seiner Leistungspflichten nur mit der Zustimmung des AG Nachunternehmer einsetzen. Er hat jedoch vor Beauftragung dem AG den Nachunternehmer zu benennen. Der AG kann den Nachunternehmer ablehnen, wenn er begründete Einwände gegen dessen Leistungsfähigkeit oder dessen Zuverlässigkeit hat. Der AN verpflichtet sich, mit den Nachunternehmern Verträge abzuschließen, die mit

diesem Vertragswerk korrespondieren, insbesondere in Bezug auf die technische Ausführung, Termingestaltung sowie die Rechte bei Mängeln.

- 13.2 Setzt der AN Nachunternehmer ohne Zustimmung des AG ein, ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, entweder diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder vom AN die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 4 % der Auftragssumme zu verlangen.

14. Mindestlohn

- 14.1 Der AN verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern i.S.d. Mindestlohngesetzes (MiLoG) mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG stetig und fristgerecht zu zahlen und die weiteren Pflichten aus dem Mindestlohngesetz einzuhalten.
- 14.2 Der AN ist verpflichtet, von ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem AG beauftragte Subunternehmen ebenfalls zur Zahlung des gesetzlich vorgegebenen Mindestlohns sowie zu einer entsprechenden Regelung mit deren Subunternehmen vertraglich zu verpflichten.
- 14.3 Der AN verpflichtet sich, monatlich geeignete Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns (Dokumente nach § 17 MiLoG, z.B. Arbeitszeitchronik sowie Belege über geleisteten Lohn) an den AG zu übermitteln. Der AN ist zudem verpflichtet, entsprechende Nachweise der von ihm eingesetzten Subunternehmen zu verlangen und zu überprüfen.
- 14.4 Der AN übernimmt zu Gunsten des AG sämtliche Kosten, die diesem aufgrund einer Inanspruchnahme nach § 13 MiLoG wegen einer Verletzung des MiLoG durch den AN oder durch Subunternehmer entstehen.
- 14.5 Der AN zahlt an den AG für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen seine Pflicht der stetigen und fristgerechten Zahlung nach Ziffer 14.1 oder seiner Nachweispflicht nach Ziffer 14.3 eine vom AG nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall vom sachlich und örtlich zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe.

15. Sonstige Bestimmungen

- 15.1 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.
- 15.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder in Fällen einer Lücke sind die Vertragsschließenden verpflichtet, unverzüglich eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die nach dem angestrebten Zweck der Bestimmung rechtlich zulässig ist und die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.
- 15.3 Eine Abtretung von Forderungen des AN gegenüber dem AG bedarf dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den AG: Gleiches gilt für die Verpfändung von Forderungen.

- 15.4 Der AN verpflichtet sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Projekt. Die Weitergabe von Informationen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

- 15.5 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der verlängerte und weitergeleitete Eigentumsvorbehalt und jede Abtretung der Forderung des AN gegen den AG an Dritte ausgeschlossen sind. Werden dem AG vom AN Materialien beigestellt, verbleiben diese Materialien im Eigentum des AG. Der AN ist verpflichtet, diesen Eigentumsvorbehalt auch an Dritte weiterzuleiten und die Materialien als Eigentum des AG zu kennzeichnen und vor den Rechten und Einflüssen Dritter zu schützen.

- 15.6 Gegen Ansprüche des AG kann der AN nur dann aufrechnen, wenn seine Forderung unbestritten ist oder rechtswirksam festgestellt ist.

- 15.7 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Darmstadt.